



ProCredit Bank AG
Kundenservice
Postfach 90 04 67
60444 Frankfurt am Main

Ausschlussliste

Kunden, Kreditvergabe, Eigenanlagen

Bei Kunden, die einer der folgenden Tätigkeiten nachgehen, ist der Beginn bzw. die Fortführung jeglicher Geschäftsbeziehung grundsätzlich ausgeschlossen:

Kontroverse Geschäftsfelder und Arbeitsbedingungen

- Produktion oder Tätigkeit, die mit schlimmen Formen ausbeuterischer Zwangsarbeit, Kinderarbeit¹ oder diskriminierender Vorgehensweisen oder Praktiken verbunden sind, die Arbeitnehmer an der gesetzlichen Ausübung ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen hindern
- Produktion von oder Handel mit Sucht- bzw. Betäubungsmitteln²
- Produktion von oder Handel mit Waffen (einschließlich Jagdwaffen) und Munition³
- Glücksspiel (einschließlich Online-Glücksspiel), Spielkasinos und ähnliche Unternehmen⁴
- Ausgabe von Kryptogeld und Kryptowährungen oder das Betreiben von Online-Plattformen für den Austausch von Kryptogeld und Kryptowährungen⁵
- Prostitution und alle Geschäfte, bei denen die Hauptgeschäftstätigkeit in Verbindung mit Pornographie steht

Tätigkeiten schädlich für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

- Produktion von, Verwendung oder Handel mit ungebundenen Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten⁶
- Produktion von oder Handel mit Produkten, die polychlorierte Biphenyle enthalten⁷
- Produktion von oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden und anderen gefährlichen Stoffen, die von einem internationalen Ausstieg oder Verbot betroffen sind⁸
- Produktion von oder Handel mit radioaktiven Materialien (einschließlich Lagerung und Aufbereitung radioaktiver Abfälle) und Geschäfte oder Tätigkeiten die in Verbindung mit der Nuklearindustrie oder Nuklearmaterial stehen⁹
- Treibnetzfischerei unter Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge
- Transport von Öl und anderen gefährlichen Stoffen in Tankschiffen, die nicht die Anforderungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erfüllen¹⁰
- Tätigkeiten, bei denen genetisch veränderte Organismen (GVO) in die natürliche Umwelt gelangen, ohne dass die zuständigen Behörden eine diesbezügliche Genehmigung erteilt haben, oder in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Region als GMO-frei erklärt hat¹¹
- Tätigkeiten in Schutzgebieten, in Gebieten von wissenschaftlichem Interesse, in den Lebensräumen seltener/bedrohter Arten, in Primärwäldern/Altholzbeständen von ökologischer Bedeutung sowie in daran angrenzenden oder vorgelagerten Gebieten¹²

*Gilt nicht für Staatsanleihen (Eigenanlagen)



Ausschlussliste

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie mit verwandten Produkten, die unter die Bestimmungen des CITES fallen¹³
- Nach internationalem Recht¹⁴ verbotene grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
- Bau von Kleinwasserkraftwerken ohne angemessene Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁵
- Produktion von oder Handel mit ozonabbauenden Stoffen, die von internationalen Ausstiegszielen betroffen sind¹⁶
- Gewerblicher Holzeinschlag oder Kauf von Geräten für den Holzeinschlag zur Verwendung im primären tropischen Regenwald sowie Produktion von und Handel mit Holz und anderen forstwirtschaftlichen Produkten, die nicht aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen
- Förderung und Vertrieb von Diamanten, deren Ursprungsland nicht am Kimberley-Prozess (KPCS) bzw. an vergleichbaren internationalen Abkommen zur Förderung von Bodenschätzen teilnimmt
- Untertagebergbau zur Extraktion von Metallen, Kohle, Ölschiefer und anderen Mineralien
- Produktion von Holzkohle, die nicht aus der Herstellung mit dem Retorten-Verfahren stammt (Verwendung von versiegelten Metallcontainern)

Tätigkeiten mit negativem Einfluss auf die Gemeinschaft

- Produktion von oder Handel mit Produkten oder jegliche Tätigkeiten, die nach den (nationalen) Gesetzen oder Bestimmungen des Gastlandes als illegal gelten oder internationalen Übereinkommen, Verträgen und Rechtsvorschriften zuwiderlaufen, sowie Bestimmungen und Vereinbarungen, die den Schutz der biologischen Vielfalt¹⁷ oder das kulturelle Erbe betreffen
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf das archäologische und kulturhistorische Erbe eines Landes auswirken
- Tätigkeiten in von indigenen Völkern und/oder gefährdeten Gruppen bewohnten oder daran angrenzenden oder diesen vorgelagerten Gebieten, wie Gebieten und Wasserläufen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts wie Beweidung, Jagd oder Fischfang genutzt werden
- Tätigkeiten die mit unfreiwilligen Umsiedlungen verbunden sind

Andere Tätigkeiten

- Produktion von oder Handel mit Produkten, die rassistischen oder nationalsozialistischen Inhalt haben
- Tierquälerische Massentierhaltung; Tierversuche, die nicht zu essentieller biomedizinischer Forschung (z. B. zur Entwicklung von Medikamenten) beitragen oder rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitstests dienen
- Produktion von oder Handel mit Pelzen
- Kohlebergbau und der Betrieb fossil befeuerter Kraftwerke
- Rohölförderung

Bei Kunden, die einer der folgenden Tätigkeit nachgehen, ist eine Finanzierung grundsätzlich ausgeschlossen

- Produktion von oder Handel mit alkoholischen Getränken (ausgenommen Bier und Wein)¹⁸
- Produktion von oder Handel mit Tabak¹⁸



Ausschlussliste

- ¹ Dies umfasst alle Aktivitäten auf dem Gebiet des Menschenhandels. Zwangsarbeit bezeichnet sämtliche Formen von Arbeit, zu denen Menschen unter Androhung von Gewalt oder Strafe gegen ihren Willen gezwungen werden. Der Ausdruck „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ umfasst wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern und das Heranziehen von Kindern zu Arbeiten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte. Für weitere Informationen wird verwiesen auf: IFC (siehe Gemeinsame Erklärung der IFC/MIGA über Zwangsarbeit und die schlimmsten Formen von Kinderarbeit); die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die in den folgenden Übereinkommen enthaltenen Grundsätze: IAO-Übereinkommen 29 und 105 (Zwangs- und Pflichtarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Recht auf Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Diskriminierung), 138 (Mindestalter), 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit); Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- ² Der Begriff „Betäubungsmittel“ umfasst alle illegalen natürlichen und synthetischen Betäubungsmittel und psychotropischen Substanzen. Für weitere Informationen wird verwiesen auf: „UN Single Convention on Narcotic Drugs“ (UNO Einheitsabkommen über Betäubungsmittel) von 1961 sowie die Gelbe Liste vom Internationalen Suchtstoffkontrollrat (International Narcotics Control Board – INCB).
- ³ Dies gilt nicht für Sicherheitsunternehmen, die Kleinwaffen und entsprechende Munitionen für den eigenen Gebrauch und nicht zum Weiterverkauf anschaffen.
- ⁴ Ausgenommen hiervon sind Wohltätigkeitslotterien, deren Einkünfte ausnahmslos in gemeinnützige karitative Aktivitäten investiert werden, sowie Personen oder Unternehmen, bei denen das Betreiben von Glücksspiel weniger als 25 % des Umsatzes beträgt.
- ⁵ Dies betrifft sowohl elektronische, virtuelle Geldsysteme oder Währungen als auch Firmen die mit Kryptowährungen handeln oder diese anbieten. Viele dieser Systeme haben keine effektiven Verfahren die Identität des Kontoinhabers festzustellen, was in Widerspruch zu den strengen Vorschriften der ProCredit Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche steht. Auch bergen sie andere Risiken, wie etwa sehr hohe Volatilität, Pump-and-Dump-Betrug usw.
- ⁶ Dies gilt nicht für den Erwerb und die Verwendung festgebundener Asbestzementplatten mit einem Asbestgehalt unter 20 %.
- ⁷ Polychlorierte Biphenyle: Gruppe hochgiftiger chemischer Substanzen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in ölgefüllten Transformatoren, Kondensatoren und Schaltanlagen der Baujahre 1950–1985 vorkommen.
- ⁸ Eine Liste der vom Ausstieg oder Verbot betroffenen Produkte ist bei der IFC oder EBWE erhältlich. Es wird auf folgende Referenzdokumente verwiesen: Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien in der jeweils gültigen Fassung; die von den Vereinten Nationen herausgegebene „Consolidated List of Products whose Consumption and/or Sale have been Banned, Withdrawn, Severely Restricted or not Approved by Governments“; das Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Rotterdam Übereinkommen); das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und die WHO-Klassifizierung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Gefahr.
- ⁹ Dies gilt nicht für den Erwerb von medizinischen Geräten, Geräten für die Qualitätskontrolle (Messgeräten) und sonstigen Geräten, bei denen die Radioaktivität der Strahlenquelle vernachlässigbar gering und/oder angemessen abgeschirmt ist.
- ¹⁰ Dazu gehören: Tankschiffe, die nicht über alle notwendigen MARPOL- und SOLAS-Zertifikate (insbesondere einen Nachweis über die Einhaltung des ISM-Codes) verfügen; Tankschiffe, die von der Europäischen Union auf die Schwarze Liste gesetzt wurden oder in der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (Pariser Vereinbarung) verboten wurden, und Tankschiffe, deren Ausphasung nach den Regeln 13G und 13H in Anlage I von MARPOL vorgesehen ist. Es dürfen keine Einhüllentanker mehr eingesetzt werden, die älter als 25 Jahre sind.
- ¹¹ Für Einsatzländer der EBWE: Tätigkeiten, bei denen GVO in die natürliche Umwelt freigesetzt werden, müssen der EBWE gemeldet und mit den entsprechenden Leistungsanforderungen verglichen werden.
- ¹² Aktivitäten innerhalb eines anderen geschützten Bereichs, wie ausdrücklich erwähnt, müssen von Fall zu Fall gemäß den Group Standards for Managing Environmental and Social Impact of Lending geprüft werden. Andere Schutzgebiete können z. B. in die IUCN-Kategorie V & VI, UNESCO-Weltnaturerbe, Ramsar-Gebiete (Konvention über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung), Smaragdgebiete (Berner Konvention), Natura 2000 eingestuft werden.
- ¹³ CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen). Eine Liste der in CITES aufgeführten Arten ist bei der International Finance Corporation (IFC) oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) erhältlich. Für weitere Informationen zu den aufgelisteten Arten verweisen wir auf: <http://www.cites.org> und die „CITES Species Database“ bei <http://www.cites.org/eng/resources/species.html>.
- ¹⁴ Referenzdokumente sind: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen; OECD-Ratsbeschluss C(2001)107/Endgültig zur Änderung des Beschlusses C(2001)107/Endgültig zur Änderung des Beschlusses C(92)39/Endgültig über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen; Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Für weitere Informationen und eine vereinfachte Anleitung zum Übereinkommen verweisen wir auf: <https://www.basel.int>.
- ¹⁵ Auch Klein(st)kraftwerke können umweltschädliche Folgen oder soziale Kosten bergen. Selbst wenn die Projekte an sich klein sind, so sind sie typischerweise an vergleichsweise sehr kleinen Wasserläufen gebaut, so dass die negativen Auswirkungen erheblich sein können. Dieser negative Effekt potenziert sich, wenn mehrere kleine Kraftwerke entlang eines Flusslaufes gebaut werden (Mini-Kraftwerkaskade). Bei kleineren Flüssen kann das bedeuten, dass der Wasserlauf durch die Kleinkraftwerke für eine beträchtliche Strecke des Flussverlaufes beeinträchtigt ist. Geschieht dies in eher abgeschiedenen, wenig entwickelten Gebieten, können die Auswirkungen auf die natürliche Umgebung erheblich sein.
- ¹⁶ Ozonabbauende Stoffe (ODS): chemische Verbindungen, die mit der stratosphärischen Ozonschicht reagieren und diese zerstören und dadurch die allgemein bekannten „Ozonlöcher“ verursachen. Das Montreal-Protokoll enthält eine Liste der ODS sowie die Ziele für die Reduktion und den Ausstieg aus der Produktion und dem Verbrauch dieser Stoffe. Eine Liste der durch das Montreal-Protokoll geregelten chemischen



Ausschlussliste

Substanzen, zu denen unter anderem Aerosole, Kühlmittel, Treibmittel für Schaumstoffe, Lösungsmittel und Brandschutzmittel gehören, sowie Angaben zu den Unterzeichnerstaaten und den Zielterminen für den Ausstieg sind bei der IFC oder EBWE erhältlich.¹⁷ Zu den maßgeblichen internationalen Übereinkommen zur biologischen Vielfalt gehören unter anderem: Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen); Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen); Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen); Übereinkommen zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt (Welterbekonvention); Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

¹⁸ Dies gilt nicht für Kunden/Unternehmen, die nicht wesentlich an diesen Aktivitäten beteiligt sind. „Nicht wesentlich beteiligt“ bedeutet, dass die betreffende Aktivität eine Nebentätigkeit in Bezug auf die Haupttätigkeit eines Kunden darstellt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der IFC zulässig.